

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen dem Unternehmen Möcklin & Roth GbR Kunststoffbearbeitung und Schwimmbadtechnik, Tiergartenstr. 4a, 79423 Heitersheim (im Folgenden „Möcklin & Roth GbR“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Käufer“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Möcklin & Roth GbR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von Möcklin & Roth GbR gelten auch dann, wenn Möcklin & Roth GbR in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der Möcklin & Roth GbR abweichender Bedingungen des Käufers ihre vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.
4. An den dem Käufer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat Möcklin & Roth GbR die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Möcklin & Roth GbR offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Im Zusammenhang mit Bestellungen des Käufers gelten Informationen, die Möcklin & Roth GbR erhält, nicht als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Käufer sind schriftlich niederzulegen.
2. Angebote von Möcklin & Roth GbR und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten hält sich Möcklin & Roth GbR vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.
3. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Möcklin & Roth GbR in Schrift- oder Textform zustande. Bietet Möcklin & Roth GbR seine Waren oder Dienstleistungen aber im Rahmen einer Online-Auktion an und gibt der Käufer auf einen oder mehrere der online angebotenen Artikel ein Gebot ab, so kommt der Vertrag bereits mit Abgabe des Gebots bzw. dessen Zugang bei Möcklin & Roth GbR zustande. Voraussetzungen hierfür sind die jeweils geltenden Auktionsregeln wie z.B. Ablauf der Auktion, kein höheres Angebot durch andere Bieter, etc.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Möcklin & Roth GbR „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Vom Leistungsumfang von Möcklin & Roth GbR nicht umfasst sind ebenso Anschlüsse an das öffentliche Strom-, Wasser- und Abwassernetz, sowie notwendigen Mauerdurchführungen und Abdichtungen, elektrische Anschlüsse, Verkabelungen an Anlagen, Befüllen des Schwimmbadbeckens mit Trinkwasser sowie das Herstellen eines Ringgurtes um das Schwimmbadbecken sowie jegliche Art von Gartengestaltung wie z.B. das Verlegen von Randsteinen. Sofern ein Abladen des Schwimmbadbeckens durch den Lieferanten nicht möglich ist, wird käufer- bzw. bauseits ein geeigneter Kran gestellt.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Möcklin & Roth GbR eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Handelt es sich um einen Schwimmbadverkauf mitsamt der Lieferung und des Einbaus beim Käufer, so sind 30% des Auftragswertes mit der Auftragserteilung, 65% bei Lieferbereitschaft des Schwimmbades sowie 5% bei Fertigstellung des Schwimmbades zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Möcklin & Roth GbR anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Werden Möcklin & Roth GbR Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, kann Möcklin & Roth GbR die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem ist Möcklin & Roth GbR in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.
10. Handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher (§ 13 BGB), so hat dieser gemäß nachfolgenden Regelungen ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Der Käufer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail oder durch Rücksendung der Sache) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Ausgenommen sind Sonderanfertigungen, wie PP Schwimmbecken, sobald die Ausführung begonnen hat. Der Widerruf ist zu richten an: Möcklin & Roth GbR Kunststoffbearbeitung, Tiergartenstr. 4a, 79423 Heitersheim

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie Möcklin & Roth GbR die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie Möcklin & Roth GbR insoweit ggf. Wertersatz leisten. Der Käufer hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Käufer darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Käufer zu tragen. Gleiches gilt im Falle der Beschädigung der zurückgegebenen Ware. Für die Rückgabe ist – soweit möglich – die Originalverpackung zu verwenden. Bei der Rücksendung technischer Geräte sind sämtliche Garantie- und Service-Unterlagen beizufügen. Der Käufer kann die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

§ 3 Lieferzeit und käuferseits zu erbringende Leistungen

1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Käufers.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Möcklin & Roth GbR setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
4. Möcklin & Roth GbR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Möcklin & Roth GbR berechtigt, den Möcklin & Roth GbR insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche im Vertrag anfallenden käufer- bzw. bauseitigen Arbeiten vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Montage-termin fertigzustellen. Die Baustelle muss gut zugänglich sein. Sollten für die Lieferung bzw. für die Montagearbeiten behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sein, ist der Käufer für die Beschaffung der notwendigen Genehmigungen verantwortlich. Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen zum vereinbarten Termin nicht nachgekommen sein und Möcklin & Roth GbR dadurch Wartezeiten oder Mehrarbeiten entstehen, welche vertraglich nicht festgelegt wurden, so berechnet Möcklin & Roth GbR dem Käufer diese Zeiten mit 80,92 EUR inkl. MwSt. pro Stunde pro Mitarbeiter, Montageleiter 90,44 EUR inkl. MwSt. pro Stunde. Montagearbeiten an öffentlichen Wasser-/Abwasserleitungen sowie Anschlüsse an das Stromnetz werden von Möcklin & Roth GbR nicht durchgeführt. Bei Selbsteinbau durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Gartenbauer etc. übernimmt Möcklin & Roth GbR keine Haftung für entstandene Schäden am Schwimmbecken oder dessen Zubehör. Für nicht fachgerechten Aushub der Baugrube durch Dritte übernimmt Möcklin & Roth GbR ebenfalls keine Haftung.
8. Möcklin & Roth GbR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Möcklin & Roth GbR haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Möcklin & Roth GbR zu vertretendem Lieferverzug der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
9. Möcklin & Roth GbR haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Möcklin & Roth GbR zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Möcklin & Roth GbR zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Möcklin & Roth GbR zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Möcklin & Roth GbR haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Möcklin & Roth GbR zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.
12. Sollte der Pool nicht unmittelbar bei Lieferung in Betrieb genommen werden, sind dadurch entstandene Verschmutzungen bauseits oder durch Möcklin & Roth GbR nach Aufwand, vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Sonderanfertigungen gemäß den vom Käufer übermittelten Angaben oder Maßen haftet Möcklin & Roth GbR jedoch nicht für Mängel, die auf Fehler oder Ungenauigkeiten in den Angaben und Maßen beruhen.
2. Das Nacherfüllungswahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht Möcklin & Roth GbR zu.
3. Möcklin & Roth GbR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Möcklin & Roth GbR beruhen. Soweit Möcklin & Roth GbR keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Möcklin & Roth GbR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Möcklin & Roth GbR schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag erstattet Möcklin & Roth GbR den Kaufpreis abzüglich eines das Alter der Lieferung berücksichtigenden Betrages.
8. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Möcklin & Roth GbR nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen von Möcklin & Roth GbR nicht vertragsgemäß verwendet bzw. zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 5 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach § 5 Abs. 1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung Möcklin & Roth GbR gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Möcklin & Roth GbR.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Möcklin & Roth GbR behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Möcklin & Roth GbR berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Möcklin & Roth GbR liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Möcklin & Roth GbR ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Möcklin & Roth GbR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Möcklin & Roth GbR Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Möcklin & Roth GbR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Möcklin & Roth GbR jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von Möcklin & Roth GbR ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Möcklin & Roth GbR, die Forderung selbst

einziehen, bleibt hiervon unberührt. Möcklin & Roth GbR verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Möcklin & Roth GbR verlangen, dass der Käufer Möcklin & Roth GbR die abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für Möcklin & Roth GbR vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Möcklin & Roth GbR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Möcklin & Roth GbR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, Möcklin & Roth GbR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Möcklin & Roth GbR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Möcklin & Roth GbR anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Möcklin & Roth GbR.
7. Der Käufer tritt Möcklin & Roth GbR auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Möcklin & Roth GbR gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Möcklin & Roth GbR verpflichtet sich, die Möcklin & Roth GbR zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Möcklin & Roth GbR die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Möcklin & Roth GbR.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, unterrichtet der Käufer Möcklin & Roth GbR unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behält sich Möcklin & Roth GbR alle Abwehr- und außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer unterstützt Möcklin & Roth GbR dabei.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Möcklin & Roth GbR und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz von Möcklin & Roth GbR begründet. Möcklin & Roth GbR ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Möcklin & Roth GbR.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Januar 2022

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen dem Unternehmen Möcklin & Roth GbR Kunststoffbearbeitung und Schwimmbadtechnik, Tiergartenstr. 4a, 79423 Heitersheim (im Folgenden „Möcklin & Roth GbR“ genannt) und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, und zwar in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Möcklin & Roth GbR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Möcklin & Roth GbR gelten auch dann, wenn Möcklin & Roth GbR in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Möcklin & Roth GbR abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. An dem dem Verkäufer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat Möcklin & Roth GbR die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Möcklin & Roth GbR offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Verkäufer darf die Unterlagen von Möcklin & Roth GbR nur für die Fertigung aufgrund der Bestellung von Möcklin & Roth GbR verwenden und muss sie nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an Möcklin & Roth GbR zurückgeben.
4. Die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen von Möcklin & Roth GbR zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Verkäufer sind schriftlich niederzulegen.
2. Angebote des Verkäufers sind für Möcklin & Roth GbR verbindlich und kostenlos.
3. Die Annahmefrist für Bestellungen von Möcklin & Roth GbR beträgt zwei Wochen ab Angebotsdatum.
4. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
5. Die Fälligkeit von Forderungen gegen Möcklin & Roth GbR tritt erst nach vollständigem Wareneingang bei Möcklin & Roth GbR und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen ein.
6. Rechnungen kann Möcklin & Roth GbR nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Möcklin & Roth GbR – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
7. Möcklin & Roth GbR bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Möcklin & Roth GbR in gesetzlichem Umfang zu.
9. Der Verkäufer darf seine Forderungen gegen Möcklin & Roth GbR nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

§ 3 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung von Möcklin & Roth GbR angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Wareneingang bei Möcklin & Roth GbR.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, Möcklin & Roth GbR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Eine dennoch erfolgte Annahme der Leistung ändert an den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen und -terminen nichts.
4. Im Falle des Lieferverzuges kann Möcklin & Roth GbR vom Verkäufer eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe bei 0,1% des Auftragswertes pro begonnenem Verzugstag liegt, maximal jedoch bei 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatz angerechnet. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe erklärt Möcklin & Roth GbR spätestens bei Zahlung der Rechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Möcklin & Roth GbR ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Verkäufer eingeht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Möcklin & Roth GbR ungekürzt zu; in jedem Fall ist Möcklin & Roth GbR berechtigt, vom Verkäufer nach Wahl von Möcklin & Roth GbR Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Möcklin & Roth GbR ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Möcklin & Roth GbR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Möcklin & Roth GbR durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Möcklin & Roth GbR den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Möcklin & Roth GbR weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 6 Schutzrechte – Nutzungsrechte

1. Der Verkäufer haftet bei Verschulden dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden.
2. Wird Möcklin & Roth GbR von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, Möcklin & Roth GbR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Möcklin & Roth GbR ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Möcklin & Roth GbR

aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
5. Soweit im Auftrag von Möcklin & Roth GbR Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen entstanden sind, überträgt der Verkäufer hiermit die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf Möcklin & Roth GbR. Für alle unter das Urheberrecht fallenden Ergebnisse räumt der Verkäufer Möcklin & Roth GbR das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Möcklin & Roth GbR ohne Zustimmung des Verkäufers für jeden Einzelfall dieses Recht auf andere übertragen, anderen Nutzungsrechte einräumen oder in anderer Weise darüber verfügen kann. Alle Ansprüche des Verkäufers hinsichtlich der Übertragung der vorgenannten Rechte an den Ergebnissen seiner Arbeit sind durch die vereinbarte Vergütung bzw. den Kaufpreis abgegolten.
6. Die für Möcklin & Roth GbR erstellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich und unbeschränkt von Möcklin & Roth GbR genutzt und veröffentlicht werden.
7. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch Möcklin & Roth GbR – basierend auf der schuldhaft fehlerhaften Lieferung des Verkäufers – Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen Möcklin & Roth GbR geltend machen, muss der Verkäufer die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Der Verkäufer stellt bei schuldhaft fehlerhafter Lieferung Möcklin & Roth GbR von allen Aufwendungen und Schäden frei, die Möcklin & Roth GbR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

1. Sofern Möcklin & Roth GbR Teile beim Verkäufer bestellt, behält Möcklin & Roth GbR sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für Möcklin & Roth GbR vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Möcklin & Roth GbR mit anderen, Möcklin & Roth GbR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Möcklin & Roth GbR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Möcklin & Roth GbR (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von Möcklin & Roth GbR beigestellte Sache mit anderen, Möcklin & Roth GbR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Möcklin & Roth GbR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer Möcklin & Roth GbR anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Möcklin & Roth GbR.
3. An im Auftrage von Möcklin & Roth GbR gefertigten Werkzeugen behält sich Möcklin & Roth GbR das Eigentum vor; der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Möcklin & Roth GbR bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Möcklin & Roth GbR gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer Möcklin & Roth GbR schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Möcklin & Roth GbR nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an Werkzeugen von Möcklin & Roth GbR etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Möcklin & Roth GbR sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist nur wirksam, wenn Möcklin & Roth GbR zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.
5. Soweit die Möcklin & Roth GbR gemäß Ziffer 1 und/oder Ziffer 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Möcklin & Roth GbR noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist Möcklin & Roth GbR auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand –

Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Möcklin & Roth GbR und dem Verkäufer ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz von Möcklin & Roth GbR begründet. Möcklin & Roth GbR ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Möcklin & Roth GbR der Erfüllungsort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

Stand: Januar 2022